ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1967,

mit der die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, die Angleichung bestimmter Zollsätze ihres Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs aufzuschieben

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(67/575/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf das Schreiben vom 5. Juni 1967, mit dem die Bundesrepublik Deutschland die Verlängerung der ihr mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. August 1966 (1) erteilten Ermächtigung beantragt hat, die Erhöhung der eingeschriebenen Zollsätze ihres Zolltarifs für bestimmte Waren aufzuschieben und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland müßte gemäß Artikel 23 Absatz (1) c) des Vertrages ab 1. Juli 1967 für die gnannten Waren erhöhte Zollsätze anwenden.

Gemäß Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Bundesrepublik Deutschland für die in Rede stehenden Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln und auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen.

Die aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen sich ergebenden Zollsatzerhöhungen für die in dieser Entscheidung erfaßten Waren könnten gegenwärtig nachteilige Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Bundesrepublik Deutschland haben, da es sich um aus dritten Ländern in bedeutenden Mengen eingeführte Rohstoffe handelt.

Es muß daher anerkannt werden, daß die Bundesrepublik Deutschland sich in besonderen Schwierigkeiten befindet.

Die Anwendung einer abweichenden Maßnahme, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene Ermächtigung, kann nur für eine begrenzte Frist gewährt werden ; im vorliegenden Fall muß insbesondere berücksichtigt werden, daß am 1. Juli 1968 gemäß der Entscheidung des Rates vom 26. Juli 1966 (2) für die aus dritten Ländern eingeführten, in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Erzeugnisse die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in vollem Umfang in Kraft treten. Deshalb muß die gemäß Artikel 26 erteilte Ermächtigung bis zum 30. Juni 1968 befristet werden.

Die in dieser Entscheidung erfaßten Tarifstellen betragen zusammen mit den Tarifstellen, für die die Bundesrepublik Deutschland bereits eine Ermächtigung auf Grund des Artikels 26 erhalten hat, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum aufzuschieben, der den in dieser Entscheidung vorgesehenen Zeitraum ganz oder teilweise deckt, nicht mehr als 5 v. H. des Wertes ihrer Einfuhren aus dritten Ländern während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die der Bundesrepublik Deutschland mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. August 1966 erteilte Ermächtigung, für die im Anhang zu der vorgenannten Entscheidung aufgeführten und aus dritten Ländern zum Verbrauch in ihr Gebiet eingeführten Waren die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 30. Juni 1967 aufzuschieben, soweit diese Erhöhung das Ni-

(1) ABl. Nr. 155 vom 25. 8. 1966, S. 2845/66.

(2) ABl. Nr. 165 vom 21. 9. 1966, S. 2971/66.

veau überschreitet, das am 31. Dezember 1965 — auf Grund des Artikels 23 Absatz (1) a) und b) des Vertrages und des am 22. Mai 1963 gefaßten Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse — erreicht wurde, wird bis zum 30. Juni 1968 verlängert.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1967,

mit der das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande ermächtigt werden, die Angleichung der Zollsätze ihres Zolltarifs an die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken aufzuschieben

(Der niederländische und der französische Text sind allein verbindlich)

(67/576/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

gestützt auf die Schreiben vom 9. Juni 1967, 27. Juni 1967 und 7. Juli 1967, mit denen das Königreich Belgien, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande die Verlängerung der ihnen mit Entscheidung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 3. August 1966 [1] erteilten Ermächtigung beantragt haben, die Erhöhung der eingeschriebenen Zollsätze ihres Zolltarifs für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken (Tarifnummer ex 45.04) aufzuschieben und

in Erwägung folgender Gründe :

Die Benelux-Staaten müßten gemäß Artikel 23 Absatz (1) c) des Vertrages ab 1. Juli 1967 für die vorgenannten Waren erhöhte Zollsätze anwenden.

Gemäß Beschluß vom 22. Mai 1963 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse wurden die Zollsätze des Zolltarifs der Benelux-Staaten für die durch diese Entscheidung betroffenen Waren an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs nach besonderen Regeln und auf der Berechnungsgrundlage des um 20 v. H. gesenkten Gemeinsamen Zolltarifs angeglichen.

Die aus der Anwendung der Vertragsbestimmungen sich ergebenden Zollsatzerhöhungen für Rundstäbe, Scheiben und Rondelle aus Preßkork („plugs") zur Herstellung von Kronenkorken (ex 45.04) könnten gegenwärtig nachteilige Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien der Benelux-Staaten haben, da es sich um aus dritten Ländern in bedeutenden Mengen eingeführte Halbwaren handelt. Diese Industrien müssen dem starken Wettbewerb derjenigen Industrien standhalten, die zur Herstellung von Kronenkorken synthetische Stoffe verwenden, so daß die vorgenannte Zollerhöhung die bereits schwierige Wettbewerbslage der Industrien, die Waren aus Preßkork verwenden, weiter zu erschweren droht.

Es muß daher anerkannt werden, daß die Benelux-Staaten sich in besonderen Schwierigkeiten befinden.

Die Anwendung einer abweichenden Maßnahme, wie die in Artikel 26 des Vertrages vorgesehene

[1] **ABl. Nr.** 155 vom 25. 8. 1966, S. 2847/66.